

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsbereich im Schloss Prießnitz**

## **I. Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Veranstaltungsbereich im Erdgeschoss des in Eigentum und Trägerschaft der Stadt Frohburg stehenden Schlosses Prießnitz, Badstraße 21, 04654 Frohburg OT Prießnitz.

## **II. Allgemeines**

1. Die Stadt Frohburg unterhält den Veranstaltungsbereich im Erdgeschoss des Schlosses Prießnitz als eine öffentliche Einrichtung für die kommunale Arbeit und Aufgaben der Stadt und deren Ortsteile sowie für die Dorfgemeinschaft des Ortsteiles Prießnitz. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten auch für sonstige Zwecke genutzt werden.
2. Der Veranstaltungsbereich bietet aufgrund seiner Ausstattung mit Tischen und Stühlen Platz für ca. 70 Personen. Zum Veranstaltungsbereich zählen folgende Räume:
  - Eingangshalle Schloss Prießnitz (Erdgeschoss)
  - Flur zu den Veranstaltungsräumen
  - Großer Veranstaltungsraum (ca. 50 Sitzplätze)
  - Kleiner Veranstaltungsraum (ca. 20 Sitzplätze)
  - Damen- und Herrentoilette
  - Mehrzweckraum
  - Küche
3. Die Überlassung der Räumlichkeiten darf dem Charakter als öffentliche Einrichtung der Stadt nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden. Die Nutzung für Veranstaltungen und der Zutritt von Personen und Personengruppen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen und anderen antidemokratischen Zielen ist strikt untersagt. Personen und Gruppen, die durch Äußerungen, ihr Auftreten und die Verwendung von Symbolen unter diesen Personenkreis fallen, ist der Zutritt zu verwehren; ihnen gegenüber ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
4. Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist der vorherige Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Im Falle von Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen muss die Vereinbarung durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnet werden. Die Vertretungsberechtigung ist ggf. nachzuweisen. Mit der Unterzeichnung erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an und erklärt gleichzeitig, dass er für den Zeitraum der geplanten Nutzung das Hausrecht übernimmt.
5. Bei mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin bzw. Zeitraum erfolgt die Vermietung der Veranstaltungsräume nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung abgewichen werden, insbesondere dann, wenn eine Nutzung in einem überwiegenden öffentlichen Interesse steht.
6. Ein Anspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht. Grundsätzlich haben eigene Nutzungen der Stadt den Vorrang. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall angemeldete Nutzungen nicht zuzulassen, insbesondere wenn ein Verstoß gegen Punkt II.3 oder die sonstigen Benutzungsbestimmungen dieser Ordnung zu befürchten ist.

7. Sofern der Nutzer ein Feuerwerk oder andere pyrotechnische Erzeugnisse im Rahmen seiner Veranstaltung zünden möchte, ist dies vorher beim Ordnungsamt der Stadt Frohburg zu beantragen. Im Schloss- und Rittergutshof ist das Zünden eines Feuerwerks sowie anderer pyrotechnischer Erzeugnisse grundsätzlich nicht gestattet.

### **III. Nutzungsentgelte**

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden Entgelte erhoben, die nach Räumen und Nutzern getrennt aus einer Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich sind.
2. Das Entgelt ist grundsätzlich eine Woche vor Beginn der Nutzung fällig. Lediglich bei regelmäßiger Nutzung wird die Fälligkeit im Nutzungsvertrag separat geregelt.
3. Mit dem Nutzungsentgelt werden die allgemeinen Betriebskosten für die Räumlichkeiten abgegolten.
4. Nicht enthalten sind Abfallgebühren. Für die Entsorgung etwaig anfallenden Abfalls hat jeder Nutzer selbst zu sorgen.
5. Für ein stundenweises Nutzungsentgelt hat der Nutzer einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass die Nutzung tatsächlich nur die angemeldeten Stunden umfasst hat (z. B. durch Vorlage eines Trainingsplanes, Sitzungsprotokolls etc.). Dieser Nachweis ist unaufgefordert spätestens einen Monat nach Ende der Nutzung bei der Stadtverwaltung Frohburg einzureichen.

### **IV. Rechte und Pflichten der Nutzer**

1. Die Nutzung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung. Darin hat der Nutzer eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss im Sinne des Punktes V. dieser Vereinbarung legitimiert sein.
2. Der Nutzer darf die Räume nur zum vereinbarten Termin und zum vereinbarten Zweck nutzen. Eine Überlassung bzw. Mitnutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
3. Gebäude, Anlagen und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Schäden und offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Ansprechpartner bei der Stadt Frohburg anzuzeigen.
4. Vorhandenes Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
5. Technische Einrichtungen (wie Heizung, Beschattung, Stromanschlüsse etc.) sind nur nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Beauftragten der Stadt zu nutzen und zu bedienen.
6. Fremde Geräte, Anlagen oder Gegenstände dürfen durch den Nutzer nur nach vorheriger Genehmigung in die überlassenen Räume eingebracht und benutzt werden. Eine Haftung seitens der Stadt für eingebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.
7. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Nutzung gesäubert und im Grund-Möblierungszustand zu übergeben. Benutzte Einrichtungsgegenstände sind ordnungsgemäß zu säubern. Tische, Stühle, Arbeitsflächen sowie der Fußboden sind nass zu reinigen (Parkett im großen Veranstaltungsraum nur feucht wischen). Geschirr und Besteck ist sorgfältig zu spülen und in die Schränke zu räumen. Die

Toiletten sind ordentlich zu reinigen und sauber zu übergeben. Ausgehändigte Schlüssel sind nach der Nutzung wieder vollständig der Stadt zu übergeben.

9. Ausgehändigte Schlüssel für die Räumlichkeiten dürfen nicht nachgemacht oder an Dritte weitergegeben werden.
10. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Im gleichen Maße ist der Konsum von nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verbotenen Betäubungsmitteln untersagt. Der Nutzer ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
11. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Nutzung keine unzumutbaren Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft entstehen. Einzuhalten ist die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonntagen die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
12. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass mit seiner Nutzung nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) verstoßen wird.
13. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen verschlossen, die Beleuchtung mit Ausnahme der Notbeleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.

## **V. Haftung**

1. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gilt der Nutzungsgegenstand als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die Nutzer sind verpflichtet, Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geräte, vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind der Stadtverwaltung Frohburg unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Stadt Frohburg haftet im Rahmen des Nutzungsvertrages für das Nutzungsobjekt und den unmittelbaren Außenbereich (z. B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen etc. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers übernimmt die Stadt Frohburg keinerlei Haftung.
4. Die Stadt Frohburg wird von ihrer Leistung aus der Nutzungsvereinbarung frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall zu.
5. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
  - die der Stadt obliegende Haftpflicht und Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB (Gebäudehaftung),
  - die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die er selbst, seine Beauftragten, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Nutzung verursachen.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und des Zugangs entstehen.

6. Sofern dem Nutzer Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird dem Nutzer empfohlen.
7. Sofern der Nutzer gegen die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Bestimmungen verstößt, kann dieser befristet oder auf Dauer von der Nutzung des Veranstaltungsbereichs ausgeschlossen werden. Ansonsten gilt das Hausrecht der Stadt als Eigentümer.

## **VI. Schlussbemerkungen**

Soweit in der Benutzungs- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Frohburg, den 09.05.2014

*Wolfgang Hiensch*  
Bürgermeister

## **Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsbereich im Schloss Prießnitz vom 09.05.2014**

### **III. Nutzungsentgelte**

<b>Nutzung durch</b>	<b>Großer Veranstaltungsraum inkl. Toiletten</b>	<b>Kleiner Veranstaltungsraum inkl. Toiletten</b>	<b>Mehrzweckraum</b>	<b>Küche</b>	<b>Toiletten</b> (bei Nutzung ohne Veranstaltungsräume)
<b>Vereine und Verbände der Stadt Frohburg und ihrer Ortsteile mit kulturellen, wissenschaftlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zielen</b>					
- bei <u>nachweislich</u> stundenweiser Nutzung zu Vereinszwecken (z. B. Training, Vereinssitzung etc.)	7,00 €/h	6,00 €/ h	4,00 €/ h	5,00 €/h	1,00 €/ h
- sonstiger Nutzung (z. B. Vereinsvergnügen)	35,00 € pro angefangenem Tag*	25,00 € pro angefangenem Tag*	10,00 € pro angefangenem Tag*	15,00 € pro angefangenem Tag*	5 € pro angefangenem Tag*
<b>Alle übrigen Nutzer</b> (Private, Firmen, Institutionen, nicht ortsansässige Vereine und Verbände)					
- bei <u>nachweislich</u> stundenweiser Nutzung (z. B. Training, Vereinssitzung etc.)	13,00 €/h	11,00 €/ h	9,00 €/ h	10,00 €/h	3,00 €/ h
- sonstiger Nutzung (z. B. Familienfeier, Vereins-/Firmenvergnügen)	65,00 € pro angefangenem Tag*	45,00 € pro angefangenem Tag*	20,00 € pro angefangenem Tag*	25,00 € pro angefangenem Tag*	6,00 € pro angefangenem Tag*

\* Für Tage, an denen die Nutzung lediglich vor- und oder nachbereitet wird (z. B. Schmücken, Aufräumen etc.) beträgt das Nutzungsentgelt 50 % der o. g. Tarife.